

RS OGH 1983/3/8 4Ob18/83, 8ObA316/99z, 9ObA4/05m, 9ObA81/05k, 8ObA3/11s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.1983

Norm

BAG §15 Abs2

MuttSchG §10

MuttSchG §10a

Rechtssatz

Für die Beantwortung der Frage, ob der Kündigungsschutz und Entlassungsschutz des MuttSchG auf Probearbeitsverhältnisse anwendbar ist, kommt es auf den rechtlichen Charakter der Auflösungserklärung nicht entscheidend an. Entscheidend ist vielmehr der Zweck der Rechtseinrichtung des Probeverhältnisses. Dieser ist vor allem darauf gerichtet, den Parteien des Arbeitsvertrages die Möglichkeit zu geben, während dieser Probezeit die Eignung des Arbeitnehmers für die betreffende Arbeit festzustellen und (für den Arbeitnehmer) die Verhältnisse im Betrieb kennenzulernen. Diese Zwecksetzung lässt es geboten erscheinen, dass während dieser kurzen Zeit jede der beiden Parteien das Probearbeitsverhältnis ohne Angabe eines Grundes mit sofortiger Wirkung auflösen kann. Eine Einschränkung dieser Auflösungsmöglichkeit durch den besonderen Kündigungsschutz und Entlassungsschutz des MuttSchG wäre mit dieser Zwecksetzung nicht zu vereinbaren und stünde zu den Notwendigkeiten des Arbeitslebens, die zur Herausbildung der Rechtsinstitution des Probearbeitsverhältnisses geführt haben, in schroffem Gegensatz.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 18/83

Entscheidungstext OGH 08.03.1983 4 Ob 18/83

Veröff: SZ 56/35 = JBI 1984,49 = RdW 1983,85 = Arb 10224 = ZAS 1984,140 (Müller)

- 8 ObA 316/99z

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObA 316/99z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Befristetes Arbeitsverhältnis zur Erprobung. (T1)

- 9 ObA 4/05m

Entscheidungstext OGH 31.08.2005 9 ObA 4/05m

Vgl; Beisatz: Die Auflösung des Probbedienstverhältnisses wegen Schwangerschaft verstößt gegen das Gleichbehandlungsgesetz. Sie ist nicht nach § 2a Abs 1 GIBG (diskriminierende Nichtbegründung) sondern in Analogie zu den dort genannten Begriffen „Kündigung“ und „Entlassung“ nach § 2a Abs 8 GIBG (diskriminierende Beendigung) zu beurteilen. (T2); Veröff: SZ 2005/121

- 9 ObA 81/05k

Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 ObA 81/05k

Beisatz: Hier: Auflösung des Probbedienstverhältnisses durch den Arbeitgeber wegen (behaupteter) Abwehr sexueller Belästigung durch den „Seniorchef“ (Vater des Arbeitgebers). (T3)

- 8 ObA 3/11s

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObA 3/11s

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0052728

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at